

ERLÄUTERUNG:

I. ABSCHNITT GEFÜHRGT MIT REG. VERF. V. 11. 7. 51

BESTEHENDE GEBÄUDE



NEUPLANUNG



VORHANDENE GRENZEN



ERWÄNDERUNG



II. ABSCHNITT GEFÜHRGT MIT REG. VERF. V. 26. 9. 53

BESTEHENDE GEBÄUDE



NEUPLANUNG



VORHANDENE GRENZEN



NEUPLANUNG



ERWÄNDERUNG



GEBIET DES ORTSTEILPLANES



- KREIS OTTWEILER -

WIESBACH

FLUCHTLINIENPLAN DES ORTS-TEILPLANES I

ERWEITERUNG GRUBENSTRASSE M. 1:500

UMFASST DAS GELÄNDE IM FLUR 9, ZWISCHEN DER BESTEHENDEN GRUBENSTRASSE, DEN DAR-
ZUEHN 361/15, 120/16 UND 232/76 IM ENTGEGENGESETZTEN RICHTUNG, SOWIE BÜNDERTS DER PRO-
JEKTIERTE STRASSE IN EINER TIEFE VON 30-40 METERN, JE NACH BEDARF.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 28. 10. 1953

AUFGESTELLT:

OTTWEILER, DEN 12. FEBRUAR 1953

ABGEÄNDERT GEMÄSS ERLAß DER REICHS-
MINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND
WIEDERAUFBAU VOM 26. SEPTEMBER 1953
TGB. NR. 10. 4309/53 - BE/ME.

OTTWEILER, DEN 31. OKTOBER 1953

DIPL.-ING.
KREISBAURAT

DIESER FLUCHTLINIENPLAN WIRD, NACHDETT
DERSSELBE NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER
GEWÄHRNACHUNG, IN DER ZEIT
VOM 25. 2. 1954 BIS 30. 3. 1954
ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFEN GELIEGEN
HAT UND ERWENDUNGEN NICHT ERHOBEN/
BESTÄTIGT WORDEN UND FÖRMLICH TEST-
GESTELLT.

WIESBACH, DEN 12. April 1954
DER BÜRGERMEISTER



GEGEHEN UND ZUGESTIMMT
EDDLEBORN, DEN 22. Februar 1953
DER AMTSPREISER ALS ORTSPOLIZEIBEHÖRDE



GEGEHEN UND ZUGESTIMMT LAUT
GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 11. 4. 1954
DER BÜRGERMEISTER

DIESER FLUCHTLINIENPLAN HAT NACH ER-
FOLGTER FÖRMLICHER TESTSTELLUNG IN
DER ZEIT VOM 21. 9. 1954 BIS 21. 10. 1954
ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFEN GELIEGEN.
WIESBACH, DEN 22. Oktober 1954

DER BÜRGERMEISTER



*Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes
vom 26. 6. 1961 Nr. 42, S. 187*

22/604

**Baupolizeiverordnung
betreffend Änderung der Baupolizeiverordnung für das Gelände
„Erweiterung Grubenstraße“ in Wiesbach, Kreis Ottweiler**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 78 (4) mit 81, 87 (1), 98 (2) wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesbach mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche

Arbeiten und Wohnungsbau die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 92 vom 7. August 1957, Seite 636, veröffentlichte Baupolizeiverordnung für das Gelände „Grubenstraße in Wiesbach“ wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 der obengenannten Baupolizeiverordnung wird wie folgt geändert: „Das in § 1 abgegrenzte Gebiet ist reines Wohngebiet mit Ausnahme des Grundstückes Flur 9, Parzelle Nr. 42/2, das als gemischtes Wohngebiet ausgewiesen wird.“

§ 2

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eppelborn, den 20. Juni 1961.

**Der Amtsvorsteher
als Ortpolizeibehörde
Groß**



BAUTLUCHT NACH BEB. PLAN

1.5 5.00 1.5

BAUTFLUCHT NACH BEB. PLAN

STRASSENQUERSPROFIL M. 1:20